



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesuntersuchungsamt
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4646
Poststelle@mulewf.rlp.de
<http://www.mulewf.rlp.de>

06.02.2012

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
104-85 200-5-3/3/2011-1#1 Referat 1041		Frau Dr. Julia Blicke RP-Tier@mulewf.rlp.de	06131 16-5956 06131 16-5354

Nachweis der Tollwutfreiheit – Früherkennung in der Wildtierpopulation Untersuchungen auf Tollwut im Jahr 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Änderung der Tollwut-Verordnung vom 8. Oktober 2010 hatte sich das Monitoringverfahren zum **Nachweis der Tollwutfreiheit** und zur **Früherkennung einer Infektion in der Wildtierpopulation** geändert.

Seit dem Jahr 2011 müssen im Rahmen des Tollwut-Monitorings **alle Indikatortiere** untersucht werden. Die entscheidenden Indikatortiere für die Zoonose Tollwut sind verendete (auch durch einen Unfall verendete) sowie kranke, verhaltensgestörte, abgekommene oder sonst auffällige erlegte wild lebende Füchse, Marderhunde und Waschbären. Der Fuchs, je nach Region auch der Marderhund oder Waschbär, stellt das natürliche Reservoir für terrestrische Tollwut dar. Bei ihnen kommt eine Infektion mit dem Tollwutvirus mit einer deutlich höheren Wahrscheinlichkeit vor als bei anderen Wildtieren. Das Monitoring gilt landesweit und unabhängig vom Alter der genannten drei Tierarten.

1/4

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße. ☺ Besucheranschrift der Abteilung Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)





Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet (§ 3a Satz 2 Tollwut-VO), alle verendet aufgefundenen (gerade auch die verunfallten) sowie kranke abgekommenen, verhaltensgestörten oder anderweitig auffälligen erlegten wild lebenden Füchse, Marderhunde und Waschbären nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde dieser selbst oder dem Landesuntersuchungsamt in Koblenz (LUA), zuzuleiten. Mit dem Tier sind Angaben auf dem aktualisierten Begleitschein (Anlage) zum Abschuss- / Fundort, zum Datum des Abschusses / Fundes, zur Tierart und zum Verhalten des Tieres vor dem Erlegen mitzuteilen. Für die Untersuchung ist der gesamte Tierkörper im Balg einzusenden.

Die Kreise haben gemäß § 3a Satz 1 der Tollwut-VO die Indikatortiere der drei oben genannten Tierarten weiter an das LUA zu senden. Das Erfordernis, auch sonstige tollwutverdächtige Haus- und Wildtiere an das LUA zur Abklärung des Seuchenverdachts einzusenden, besteht überdies. Um eine korrekte Zuordnung zu gewährleisten ist sicherzustellen, dass die eingesandten Indikatortiere aus dem einsendenden Kreis stammen.

Alle Untersuchungen auf Tollwut finden für Rheinland-Pfalz im Landesuntersuchungsamt, Institut für Tierseuchendiagnostik, Blücherstr. 34, 56073 Koblenz, statt. Alle zur Untersuchung auf Tollwut eingesandten Füchse, Marderhunde, Waschbären und sonstigen Tiere werden virologisch auf das Tollwutvirus untersucht. Vom Untersuchungsergebnis werden der Einsender und der zuständige Kreis unterrichtet.

Die Kosten der Tollwutuntersuchung der Indikatortiere (Fuchs, Marderhund, Waschbär) trägt das Land.

Dem Jagdausübungsberechtigten wird je anerkanntem Indikatortier (Fuchs, Marderhund, Waschbär) eine pauschale Entschädigung für den Aufwand des Einsammelns, des vorschriftsmäßigen Verpackens, des Ausfüllens des Begleitscheins und des Versendens / Transportierens eines Tierkörpers in Höhe von 50 Euro bezahlt. Die Indikatortiere sind zeitnah nach dem Auffinden oder Erlegen ans LUA zu senden, denn



nur so kann das Wiederauftreten der Tollwut schnell erkannt werden; daher gilt die Entschädigungsfähigkeit für Füchse maximal für vier Wochen nach dem Auffinden oder Erlegen. Im Falle einer direkten Anlieferung des Tieres an das LUA, sollte der Jagd ausübungs berechtigte die zuständige Behörde darüber in Kenntnis setzen.

Das Landesuntersuchungsamt (Referat 23) entscheidet zeitnah, gemäß der oben genannten Kriterien über die Entschädigungsfähigkeit der Indikatortiere. Die Kreise erhalten vom Landesuntersuchungsamt parallel einen Abdruck des Anerkennungsbescheides.

Im Auftrag

gez. Dr. Julia Blicke

Anlage: Tollwut Probenbegleitschein



Verteiler:

Abteilung 105
im Hause

Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel
Grünbacherweg 7
55774 Baumholder
BF-RHM@bundesimmobilien.de

Zentralstelle der Forstverwaltung
Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt an der Weinstraße

Landesjagdverband
Rheinland-Pfalz
55457 Gensingen

Ökologischer Jagdverein RLP e. V.
Landauer Str. 44
76833 Böckingen

Friedrich-Loeffler-Institut
Dr. Thomas Müller
Seestraße 55
16868 Wusterhausen

Herr Willi Ningelgen
HQ USAFE / A7CV
Gebäude 529
66877 Flugplatz Ramstein

Sanitätskommando II
Abt. I, Dez. I.5 (Vet.)
Schloss Oranienburg
65582 Diez